

Antrag

**der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP**

Verfahrensregelung zur Beteiligung des Landtags gemäß § 3 des Gesetzes zum Erlass von infektionsschützenden Maßnahmen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Befassung des Landtags mit Verordnungen, die dem Landtag von der Landesregierung gemäß § 3 des Gesetzes über den Erlass von infektionsschützenden Maßnahmen übermittelt werden, wird wie folgt geregelt:

Die von der Landesregierung übermittelten Verordnungen werden durch die Präsidentin dem Ständigen Ausschuss überwiesen. Der Landtag ermächtigt den Ausschuss gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Geschäftsordnung abschließend zu entscheiden. Andere Ausschüsse befassen sich vorberatend mit einer Verordnung, wenn zwei Fraktionen oder ein Viertel seiner Mitglieder das im jeweiligen Ausschuss beantragen.

Für das Verfahren in den Ausschüssen kommt die Geschäftsordnung mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Die Beratungen der Ausschüsse finden grundsätzlich öffentlich statt. Die Öffentlichkeit kann im Einzelfall ausgeschlossen werden, wenn der Ausschuss es auf Antrag eines Mitglieds des Ausschusses oder eines Mitglieds der Regierung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten beschließt. Über den Antrag kann in nichtöffentlicher Sitzung entschieden werden.
2. Die Übertragung der öffentlichen Ausschussberatungen auf der Homepage des Landtags soll gewährleistet werden.

Das Verfahren nach § 2 Absatz 5 des Gesetzes über den Erlass von infektionsschützenden Maßnahmen bleibt davon unberührt.

23. 09. 2020

Schwarz, Andreas, Sckerl
und Fraktion

Dr. Reinhart, Razavi
und Fraktion

Stoch, Gall
und Fraktion

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern
und Fraktion

Eingegangen: 23.09.2020/Ausgegeben: 24.09.2020